



Psychotherapeuten  
Kammer NRW

Der Präsident

Psychotherapeuten-Kammer NRW · Willstätterstraße 10 · 40549 Düsseldorf

An die  
Mitglieder des Deutschen Bundestages  
in Nordrhein-Westfalen

per E-Mail

Kontakt: Jamie Merten  
Telefon: 0211-522 847-28  
Fax: 0211-522 847-15  
E-Mail: [j.merten@ptk-nrw.de](mailto:j.merten@ptk-nrw.de)  
Unser Zeichen: GH/jm

4. Juni 2019

## **Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Psychotherapeutengesetz von 1998 wurden der Zugang zum Beruf und die Ausbildung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erstmals gesetzlich geregelt. Aufgrund der Weiterentwicklungen des Berufsstandes und zwischenzeitlichen strukturellen Veränderungen im hochschulischen Bildungssystem (Bologna-Prozess) wird das Gesetz den aktuellen Ansprüchen an eine moderne psychotherapeutische Ausbildung nicht mehr in vollem Umfang gerecht.

Wie der Deutsche Psychotherapeutentag im März 2019, begrüßt daher auch die Psychotherapeutenkammer NRW in ihrer Resolution „Gesetz zur Ausbildungsreform sachgerecht gestalten und ergänzen“ vom 18.05.2019 (s. Anlage) die Absicht der Bundesregierung, ein modernes Berufsgesetz vorzulegen. Bei nach unserer Auffassung noch vorhandenem Nachbesserungsbedarf in Bezug auf die Definition der Heilkunde, die Finanzierung der Weiterbildung und verschiedene Aspekte der Übergangsregelungen ist der vorliegende Entwurf des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung dennoch im Grundsatz geeignet, die gravierenden Probleme der postgradualen Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu überwinden und die Versorgung psychisch kranker Menschen zu verbessern. Vor diesem Hintergrund ist sehr zu bedauern, wie die notwendige Novellierung der Psychotherapeutenausbildung von Teilen der Ärzteschaft u. a. im Umfeld des 122. Ärztetages vom 28. bis 31.05.2019 ungerechtfertigt kritisiert wurde.

Willstätterstraße 10  
40549 Düsseldorf  
Telefon 02 11 - 52 28 47 -0  
Fax 02 11 - 52 28 47 -15

[info@ptk-nrw.de](mailto:info@ptk-nrw.de)  
[www.ptk-nrw.de](http://www.ptk-nrw.de)

Deutsche Apotheker- und Ärztekbank  
BIC DAAEEDDXXX  
IBAN DE78 3006 0601 0005 1479 99

Kammer für Psychologische  
Psychotherapeuten und Kinder-  
und Jugendlichenpsychotherapeuten  
Nordrhein-Westfalen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präsident: Gerd Höhner  
Vizepräsident: Andreas Pichler  
Beisitzer: Cornelia Beeking, Mechthild Greive,  
Barbara Lubisch, Bernhard Moors,  
Hermann Schürmann



Das darin zum Ausdruck gebrachte veraltete ärztliche Selbstverständnis der Funktionäre der Ärzteschaft steht erfreulicherweise im Widerspruch zu den Erfahrungen der alltäglichen Arbeitsebene, auf der die Zusammenarbeit der Berufsgruppen in der Regel ausgesprochen gut gelingt. Dem Vorstand der Psychotherapeutenkammer NRW ist es ein Anliegen, diese Kooperation durch das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung auch auf der institutionellen Ebene zu festigen und wir hoffen auf Ihre diesbezügliche Unterstützung beispielsweise bei den anstehenden Beratungen im Bundestag.

Dazu muss klargestellt werden: Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind seit 20 Jahren Angehörige eines eigenständigen verkammerten, akademischen Heilberufes und verfügen über die Qualifikation, psychotherapeutische Verfahren, Methoden und Techniken einzusetzen, weiterzuentwickeln und Innovationen zu erforschen. Die Patientensicherheit wird auch nach der Ausbildungsreform in jeder Hinsicht gewährleistet.

Auch zukünftig werden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten weiterhin eine umfassende wissenschaftliche Qualifikation erhalten. Dabei kommt die notwendige Praxis im Studium nicht zu kurz, denn die Studierenden werden bis zur Approbation mindestens 16 Wochen in psychiatrischen oder psychosomatischen Kliniken tätig sein. Demgegenüber haben angehende Psychiaterinnen und Psychiater oft erstmals nach dem Staatsexamen in der Weiterbildung Kontakt zu psychisch kranken Menschen.

Es kann keinen Zweifel daran geben, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eine umfassende Diagnostik und Behandlung anbieten und auch in Zukunft gemeinsam mit ihren ärztlichen Kolleginnen und Kollegen Verantwortung für eine gute Versorgung psychisch kranker Menschen tragen werden. Dies sollte für Patientinnen und Patienten durch die Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin oder Psychotherapeut“ erkennbar sein.

Bereits heute wird der Großteil der psychotherapeutischen Versorgung nicht von Medizinerinnen und Medizinern, sondern von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geleistet. Bei der geplanten Aus- und Weiterbildung zur Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut sind keine „Nachwuchsprobleme“ zu befürchten.

Die Reform des Psychotherapeutengesetzes ist die passende Gelegenheit, die besonderen Kompetenzen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu nutzen und auszubauen. Der Berufsstand ist u. a. auch in der Lage einzuschätzen, ob eine Patientin oder ein Patient aufgrund einer psychischen Erkrankung arbeitsfähig ist. Auch das bisherige konsiliarische Verfahren muss überdacht werden. Es stellt eine in der Regel überflüssige Belastung der Patientinnen und Patienten dar und sollte i. S. multiprofessioneller Kooperation und Kollegialität durch Überweisungen, wie sie zwischen Ärztinnen und Ärzten üblich sind, ersetzt werden.



Psychotherapeuten  
Kammer NRW

Mit der Reform der Psychotherapeutenausbildung wird wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen angemessen Rechnung getragen und die psychotherapeutische Versorgung verbessert. Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer NRW bittet Sie daher, dazu beizutragen, das Gesetzgebungsverfahren zügig abzuschließen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne zur Erläuterung der Hintergründe des Schreibens auch im persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Höhner  
Präsident

Anlage

# Resolution

## verabschiedet von der 4. Kammerversammlung



11. Sitzung der 4. Kammerversammlung  
am 18. Mai 2019 in Düsseldorf

### Gesetz zur Ausbildungsreform sachgerecht gestalten und ergänzen

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW begrüßt die Absicht der Bundesregierung zwanzig Jahre nach Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) den aktuellen Entwicklungen in der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen Rechnung zu tragen.

Die Kammerversammlung der PTK NRW bittet den Gesetzgeber, folgende Änderungsvorschläge in der weiteren Beratung des Gesetzes zu berücksichtigen und so den vorgelegten Gesetzesentwurf weiter zu verbessern:

- 1. Finanzierung der Weiterbildung:** Alle Bestandteile der zukünftigen Weiterbildung sind zu finanzieren und eine angemessene Vergütung der mind. 2.500 Psychotherapeut\*innen in Weiterbildung (PiW) jährlich zu gewährleisten. Mit der bisher vorgesehenen Regelung zur Finanzierung der ambulanten Weiterbildung entsteht jedoch eine „Finanzierungslücke“. Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW schlägt deshalb vor, eine gesetzliche verankerte Förderung der ambulanten Weiterbildung aus Mitteln mehrerer beteiligter Kostenträger auf Bundesebene vorzusehen.
- 2. Übergangs- bzw. Härtefallregelungen:** Es muss klare und sozialverträgliche Regelungen für diejenigen PiA geben, die ihre Ausbildung nach den Übergangsregeln absolvieren. Dazu gehört insbesondere:
  - Verlängerung der Übergangszeit oder die Möglichkeit von Sonderfallregelungen im Falle von (chronischer) Erkrankung, Care-Tätigkeit oder Promotion;
  - Zeitnahe Beendigung der prekären Ausbildungsbedingungen für die rund 20.000 PiA, die voraussichtlich noch nach der Übergangsregelung ihre Ausbildung absolvieren werden. Eine faire Vergütung auf der Grundlage der Qualifikation des Grundberufs sollte gesetzlich vorgesehen werden.
- 3. Regelungen zur berufsrechtlichen Gleichstellung der bisherigen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen mit den zukünftigen Psychotherapeut\*innen sind zu erarbeiten.**
- 4. Verfahrens- und Methodenvielfalt:** Die wissenschaftlich anerkannten Verfahren der Psychotherapie sollen im Studium mit Strukturqualität vermittelt und gelehrt werden, d.h. Dozenten müssen über Fachkunde in den zu lehrenden Verfahren verfügen. Dies ist durch die Approbationsordnung sicherzustellen.

# Resolution

verabschiedet von der  
**4. Kammerversammlung**



Psychotherapeuten  
Kammer NRW

**11. Sitzung der 4. Kammerversammlung  
am 18. Mai 2019 in Düsseldorf**

## **Gesetz zur Ausbildungsreform sachgerecht gestalten und ergänzen**

- 5. Streichung des Vorschlags a) zum § 92 Abs. 6a SGB V:** Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW befürchtet hierdurch die Einführung von restriktiven Behandlungskontingenten, die auf die Rationierung von Behandlungen abzielen. Die Orientierung an Diagnosen und Leitlinien ist in der Behandlungsplanung selbstverständlich und durch die Psychotherapie-Richtlinie und das Gutachterverfahren gewährleistet. Die Psychotherapie-Richtlinie legt bereits eine Vielzahl von Konkretisierungen fest, insbesondere die Diagnosen und die Kontingentschritte. Psychisch erkrankte Menschen benötigen eine hochindividuelle Behandlung mit Berücksichtigung von Multimorbidität, persönlicher biografischer Hintergründe, unterschiedlicher Krankheitsverläufe und Beeinträchtigungen. Die neu vorgesehene Regelung würde neue Hürden schaffen, zusätzliche Wirtschaftlichkeitsprüfungen einführen und die ggf. notwendigen Behandlungsmöglichkeiten für Patient\*innen deutlich einschränken.